

# **Statuten des Arbeitskreises Jugendreferentinnen/Jugendreferenten Österreich**

(Entwurf 02.11. 06, Werner Graf geändert beim AK-HA 08.03.07)

## **I. Ziel und Aufgabe**

### **§ 1**

Der Arbeitskreis Jugendreferentinnen/Jugendreferenten Österreich (AKJ) ist ein Arbeitskreis der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ) mit allen Rechten und Pflichten, die einem solchen Arbeitskreis gemäß 5 17 (1) der Ordnung der EJÖ zukommen.

### **§ 2**

Der AKJ hat seine besondere Aufgabe in:

- a. Diskussion und Positionierung zu theologischen, sozialpädagogischen und jugendspezifischen Fragen
- b. Erfahrungsaustausch über evangelische Jugendarbeit
- c. Planung, Vorbereitung und Durchführung von überregionalen und gesamtösterreichischen Veranstaltungen der Evangelischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien, soweit nicht andere Personen oder Gremien mit diesen Aufgaben betraut sind
- d. Unterstützung und Realisierung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen
- e. Erfahrungsaustausch und Unterstützung, sowie Supervision in bezug auf berufsspezifische Fragen
- f. Vertretung gemeinsamer beruflicher Interessen gegenüber kirchlichen und anderen Stellen, sowie Unterstützung beruflicher Interessen einzelner Mitglieder des AKJ gegenüber kirchlichen und anderen Stellen
- g. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers, sowie deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter als Vertretung gegenüber EJÖ Gremien und AKJ-relevanten Anfragen
- h. Behandlung aller weiterer Agenden, welche den Arbeitsbereich der Mitglieder des AKJ betreffen
- i. Weitergabe von Informationen über AKJ-Aktivitäten an BGF/ JULÖ/ JURÖ

## **II. Zusammensetzung**

### **§ 3**

(1) Mitglieder des AKJ sind

(2) +haupt- und nebenamtliche Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer bzw. Jugendreferentinnen und -referenten der Gliederungen der EJÖ (5 3 der Ordnung der EJÖ),

(3) +zu fachbezogenen sowie sachdienlichen Tagesordnungspunkten werden EJÖ Organisationsreferentinnen bzw. -referenten, Mitglieder der BGF sowie andere für die AKJ maßgebliche Personen hinzugezogen.

### **§ 4**

Alle Mitglieder des AKJ haben gleichberechtigt Sitz und Stimme. In Fragen betreffend beruflichen Interessenvertretung haben jedoch bei Abstimmungen beruflich nicht betroffene Personen den Raum zu verlassen.

## **III. Arbeitsformen**

### **§ 5**

Der AKJ erfüllt seine Aufgaben durch Abhaltung von Sitzungen, Konferenzen, Klausuren, Treffen, Symposien, Fortbildungsmaßnahmen und andere Veranstaltungen, sowie durch schriftliche, fernmündliche oder sonstigen Austausch.

Der AKJ ist für die Wahl der jeweils angemessenen Arbeitsformen selbst verantwortlich.

### **§ 6**

Der AKJ kann mit anderen Gremien und Personen, insbesondere mit Gemeindejugendreferentinnen und -referenten, mit Jugendarbeit betrauten Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, mit Hochschulpfarrerinnen und -pfarrern, mit Hauptamtlichen und Vertreterinnen bzw. Vertreter anderer kirchlicher und christlicher Organisationen sowie mit anderen Fachleuten zusammenarbeiten.

### **§ 7**

Die EJÖ, insbesondere das Bundessekretariat, unterstützt die Arbeit des AKJ. Hinsichtlich Kostenregelung sowie Administration ist eine entsprechende Vereinbarung im Vorhinein zu treffen,